

25.09.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld
und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit einem nach dem 31. Oktober 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt".

Begründung:

Der Regierungsentwurf begünstigt nur die nach dem 31.12.1985 geborenen Kinder. Dies führt für Familien, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Kind im ersten Lebensjahr haben, zu schwer verständlicher Ungleichbehandlung.

Um hier in vertretbarem Finanzrahmen wenigstens zu erreichen, daß Mütter, die sich bereits im Mutterschutz befinden, im Anschluß daran Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen können, ist der Stichtag auf den 31.10.1985 vorzuverlegen.